

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 513/19 SN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Johannes Filter,
[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.:
[REDACTED]

gegen

Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

27. Mai 2021

durch den
den Richter
den Richter
die ehren
den ehren



für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juli 2018 und des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2019 verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zu dem anlässlich des Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern am 4. Juli 2017 durchgeführten Sektempfang zu gewähren:
 - a) die Namen der schriftlich eingeladenen Institutionen oder Vertreter – gegebenenfalls unter notwendiger Schwärzung personenbezogener Daten – und soweit sie nicht bereits im Schriftsatz vom 26.02.2021 mitgeteilt worden sind,
 - b) die Namen aller persönlich und schriftlich eingeladenen Personen soweit diese ihre Einwilligung im Rahmen eines durch die Beklagte durchzuführende Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 9 IFG M-V erteilen und es sich nicht um Abgeordnete des Landtages Mecklenburg-Vorpommern handelt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird gestattet, die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V). Mit Schreiben vom 17. Dezember 2017 stellte er bei der Beklagten einen entsprechenden Antrag, mit dem er die Zusendung der Gästeliste des Sektempfanges anlässlich der Wahl und Vereidigung der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig beehrte.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie am 4. Juli 2017 anlässlich des Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten zu einem Sektempfang geladen habe, zu dem Vertreter von Institutionen, Organisationen, Körperschaften, berufsständischen Kammern, Vereinen und Verbänden, Sozialpartnern, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Medien sowie Mitglieder der Landesregierung und des Landtags und persönliche Weggefährten des alten und der neuen Ministerpräsidentin geladen worden seien. Weitere Angaben, insbesondere über die eingeladenen Personen, könnten aufgrund der Regelung in § 7 IFG M-V nicht übermittelt werden, da der Kläger weder ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend gemacht habe noch ein solches ersichtlich sei.

Zur Begründung des hiergegen am 5. Dezember 2018 erhobenen Widerspruchs führte der Kläger aus, dass der Bescheid an Verfahrensfehlern leide, da die Beklagte eine Interessenabwägung erst nach einem Drittbeteiligungsverfahren habe durchführen dürfen. Es habe ferner erörtert werden müssen, ob aufgrund des öffentlichen Rahmens der Veranstaltung und der Einordnung als staatstragendes Ereignis ein Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich sei. Es gehe ihm darum zu erfahren, ob sich die Beklagte bei der Erstellung der Gästeliste von parteipolitischen oder anderen sachfremden Erwägungen habe leiten lassen. Es bestehe vorliegend ein Informationsanspruch, da die eingeladenen Personen keine schützenswerten Interessen an der Geheimhaltung ihrer Einladung geltend machen könnten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die eingeladenen Personen aufgrund ihrer freien Entscheidung an dem Sektempfang teilgenommen hätten und es kein Vertrauen darauf gebe, dass ihre Teilnahme nicht an die Öffentlichkeit gelange. Zu seinen Gunsten sei das Interesse der Allgemeinheit an der mit dem Gesetz bezweckten Transparenz zu berücksichtigen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid am 5. März 2019 zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass der Antrag gemäß § 7 IFG M-V abzulehnen sei, da die Vor- und Nachnamen der eingeladenen Personen personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO darstellten und keiner der in § 7 Nr. 1 bis 5 IFG MV genannten Ausnahmegründe gegeben sei.

Der Kläger hat am 19. März 2019 Klage erhoben.

Im Klageverfahren beschränkte der Kläger sein Informationsbegehren auf die Offenbarung der schriftlich eingeladenen Institutionen und Personen. In Bezug auf die an Institutionen gerichteten Einladungen erklärte er sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden. Hinsichtlich der Einladungen von natürlichen Personen beehrte er deren Bekanntgabe nur noch, soweit diese sich nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens hiermit einverstanden erklären und soweit es sich nicht um Abgeordnete des Landtages Mecklenburg-Vorpommern handelt.

Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren und trug ergänzend vor, dass die Beklagte ein Drittbeteiligungsverfahren hätte durchführen müssen. Im Übrigen habe seinem Antrag stattgegeben werden können, da die begehrten Informationen im Rahmen eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs (vgl. § 4 Abs. 1 LPrG M-V) mitzuteilen seien und damit die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt sei (vgl. § 7 Nr. 2 IFG M-V). Außerdem sei der Tatbestand des § 7 Nr. 1 IFG M-V erfüllt, da die betroffenen Personen konkludent ihre Einwilligung für die Mitteilung ihrer personenbezogenen Daten erteilt hätten. Der Anwendungsbereich des § 7 IFG M-V sei bereits nicht eröffnet, da der Sektempfang unter „den Augen der Öffentlichkeit“ stattgefunden habe und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen aus Personen des öffentlichen Lebens bestanden habe, so dass eine Offenbarung der personenbezogenen Daten bereits stattgefunden habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juli 2018 und des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2019 zu verpflichten,

- a) ihm die Namen der Institutionen oder Vertreter – gegebenenfalls unter notwendiger Schwärzung personenbezogener Daten – und soweit sie nicht im Schriftsatz vom 26.2.2021 bereits mitgeteilt worden sind, mitzuteilen;
- b) ihm im Übrigen auch die Namen aller weiterer persönlich zum Sektempfang des Beklagten anlässlich des Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern am 4. Juli 2017 schriftlich eingeladenen mitzuteilen, soweit die Eingeladenen ihre Einwilligung im Rahmen eines durch die Beklagte noch durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 9 IFG M-V erteilt haben und es sich insoweit nicht um die eingeladenen Abgeordneten des Landtages M-V handelt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass insgesamt 131 schriftliche Einladungen versandt worden seien, einschließlich der Einladungen der 71 Mitglieder des Landtages. Von den restlichen 60 schriftlichen Einladungen seien ca. 10 an natürliche Personen und ca. 50 an Institutionen gerichtet gewesen. In Bezug auf den Kreis der eingeladenen Institutionen und Personen konkretisierte sie ihre Angaben mit Schriftsatz vom 26. Februar 2021 und benannte die eingeladenen Institutionen, Organisationen und Körperschaften zum Teil namentlich. Darüber hinaus sei im Anschluss an die Vereidigung eine mündliche Einladung an alle im Plenarsaal anwesenden Personen ausgesprochen worden.

Zur Begründung trägt die Beklagte im Übrigen vor, dass das Auskunftsverlangen zunächst auf die „Gästeliste des Sektempfangs“ gerichtet gewesen sei, eine solche Gästeliste jedoch nicht existiere, da die eingeladenen Personen beim Eintritt namentlich nicht erfasst worden seien. Soweit der Kläger sein Begehren auf die Bekanntgabe der schriftlich eingeladenen Personen beschränkt habe, stehe dem Anspruch entgegen, dass es sich um personenbezogene Daten handle. Entgegen der Auffassung des Klägers sei dem Antrag nicht gemäß § 7 Nr. 2 IFG M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 LPrG M-V stattzugeben, da das Landespressegesetz nur Vertretern der Presse, d.h. Journalisten, einen Auskunftsanspruch gewähre. Auch könne nicht dem Einwand des Klägers gefolgt werden, dass die teilnehmenden Personen konkludent ihre Einwilligung zur Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erklärt hätten. Soweit der Kläger geltend mache, es habe ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden müssen, stünden dem Anspruch der Einwand des fehlenden Rechtsschutzinteresses und die Regelung in § 11 Abs. 3 IFG M-V entgegen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass dem Begehren des Klägers bereits teilweise entsprochen worden sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass eine Auflistung der schriftlichen Einladungen nur einen Teil der tatsächlich eingeladenen Personen abbilde und sich der Teilnehmerkreis wegen der mündlichen Einladung im Anschluss an die Vereidigung der Ministerpräsidentin nicht mehr rekonstruieren lasse. Dies verdeutliche den informellen Charakter der Zusammenkunft, auf dem z.B. ein Shanty-Chor aufgetreten sei, dessen Sänger weder auf einer Einladungsliste noch im Nachhinein namentlich erfasst worden seien. Die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens erfordere einen im Verhältnis zu dem Er-

kenntnisgewinn des Klägers unvertretbaren Aufwand an Kosten und Personal der Landtagsverwaltung. Dem Kläger sei durch die Offenlegung der bereits erteilten Auskunft bereits die Prüfung ermöglicht worden, dass dem Empfang weder eine „Kungelei“ vorausgegangen sei noch dem Empfang selbst in einem Zusammenhang mit „dunklen Schatten“ stehe, so dass seinem Informationsbegehren bereits Genüge getan worden sei. Weiterreiche sein Rechtsschutzbedürfnis nicht. Die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens könne hingegen dazu führen, dass eingeladene Personen möglicherweise ihr Einverständnis erklären würden, die gar nicht zum Teilnehmerkreis gehört hätten, während andere Personen, die tatsächlich aufgrund der mündlichen Einladung teilgenommen hätten, nicht registriert und damit nicht in das Drittbeteiligungsverfahren einbezogen werden könnten. Es sei zu erwarten, dass Personen der Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, so dass sich die Frage stelle, welchen Erkenntnisgewinn der Kläger aus diesen mehr oder weniger zufällig zustande gekommenen Teilinformationen ziehen wolle. Es sei daher unverhältnismäßig, über das eigentliche Rechtsschutzbegehren des Klägers hinausgehend personelle und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein umfangreiches Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. In dem von dem Kläger beantragten und im Tenor genannten Umfang hat er einen Anspruch auf Mitteilung der Namen aller zum Sektempfang anlässlich des Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern am 4. Juli 2017 eingeladenen Institutionen und Personen, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Anspruchsgrundlage ist § 1 Abs. 2 IFG M-V. Nach dieser Vorschrift hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Der Kläger hat einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der begehrten Informationen gemäß § 10 Abs. 1 IFG M-V bei der Beklagten gestellt. Der Kläger ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V anspruchsberechtigt.

Die Beklagte ist anspruchspflichtig. Gemäß § 3 Abs. 1 IFG M-V gelten die Vorschriften über den Zugang zu Informationen auch für den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Landtag soll damit nur im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten – insbesondere im Bereich der Gesetzgebung – von der Informationsverpflichtung nach dem IFG M-V ausgenommen bleiben (vgl. LT-Drs. 4/2117, S. 13; zum Bundestag: BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, BVerwGE 152, 241-255, Rn. 15 – 16; BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 20/12 –, BVerwGE 151, 1-14, Rn. 17; Debus in: BeckOK InfoMedienR, Stand 01.02.2021, IFG § 1 Rn. 1436; Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 192). Ein solcher Bereich ist hier nicht betroffen. Vielmehr handelt es sich bei den begehrten Informationen zu dem Sektempfang und den hierfür eingeladenen Institutionen und Personen um Verwaltungsaufgaben, die von der Beklagten wahrgenommen wurden.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich auch um amtliche Zwecke dienende Aufzeichnungen in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten (vgl. § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V). Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn sie die Behörde bzw. eine sonstige informationspflichtige Stelle betrifft oder in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht. Dies ist hier der Fall. Ausscheiden sollen lediglich Informationen, die ausschließlich und eindeutig privaten Zwecken dienen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10. September 2019 – 1 LB 402/17 –, Rn. 27, juris). Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass lediglich Entwürfe und Notizen betroffen sein könnten, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden (vgl. § 2 Satz 2 IFG M-V).

Soweit die Beklagte geltend macht, sie könne die begehrte Information nicht erteilen, da neben den schriftlich eingeladenen Personen ein großer Teil der Teilnehmer der spontanen und mündlichen ausgesprochenen Einladung an die im Plenarsaal anwesenden Personen gefolgt sei und die Teilnehmer des Sektempfangs bei Eintritt in das Schloss-Restaurant nicht erfasst worden seien, steht dieser Einwand dem Erfolg der Klage nicht entgegen. Zutreffend ist zwar, dass die Gewährung eines Zugangs zu Informationen voraussetzt, dass die Informationen in der Behörde vorhanden sind (vgl. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 IFG M-V), der Anspruchspflichtige also selbst tatsächlich Zugriff auf die Informationen hat (vgl. Brink in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Auflage 2017, § 1 Rn. 114, § 2 Rn.

6). Zum einen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Kläger die Offenbarung der schriftlich eingeladenen Institutionen und Personen begehrt und nicht des Personenkreises, der tatsächlich bei dem Sektempfang anwesend war. Soweit die Beklagte geltend macht, die Teilnehmer des Sektempfangs seien beim Eintritt in das Schloss-Restaurant nicht erfasst worden, ist dies also unerheblich. Zum anderen hat die Beklagte im Klageverfahren mitgeteilt, dass sie insgesamt 131 schriftliche Einladungen versandt habe. Die Kammer geht daher davon aus, dass ihr jedenfalls die Namen dieser Institutionen und Personen bekannt sind. Da der Kläger sein Informationsbegehren auf die schriftlich ausgesprochenen Einladungen beschränkt hat, kann dahinstehen, ob die Beklagte auch den Kreis der mündlich eingeladenen Personen noch benennen kann.

Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auch noch nicht bereits vollständig erfüllt. Zwar hat sie in allgemeiner Form geschildert, dass Vertreter von Medien und von verschiedenen Institutionen – welche die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 26. Februar 2021 näher bezeichnet hat – sowie persönliche Weggefährten schriftlich eingeladen worden seien. Eine vollständige Offenbarung der Namen der einzelnen Institutionen und Personen, soweit der Kläger diese begehrt, ist hiermit jedoch nicht erfolgt.

Der Anspruch ist auch nicht nach § 7 IFG M-V ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden und nicht eine der in Nr. 1 bis 5 genannten Tatbestände erfüllt sind. Dabei bezeichnet der Begriff „personenbezogene Daten“ nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 2. Dezember 2019 – 1 B 1568/19 SN –, Rn. 32, juris). In Bezug auf die Offenbarung der schriftlich eingeladenen Institutionen hat sich der Kläger mit einer Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt, so dass keine personenbezogenen Daten mitgeteilt werden müssen und § 7 IFG M-V insoweit nicht betroffen ist. Insoweit bedarf es daher auch der Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens nicht (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 16. März 2021 – 1 A 1480/19 SN –; Schoch, a.a.O., § 8 Rn. 51).

Im Hinblick auf die Mitteilung der Namen von schriftlich eingeladenen natürlichen Personen handelt es sich unzweifelhaft um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Durch die Bekanntgabe der Namen würde die Beklagte diese personenbezogenen Daten im Sinne des § 7 IFG M-V offenbaren, da sie weder dem Kläger noch der Öff-

fentlichkeit bekannt sind. Auch dürfte nicht der Einlassung des Klägers zu folgen sein, dass eine Offenbarung nach § 7 Nr. 2 IFG M-V i.V.m. § 4 LPrG M-V durch Rechtsvorschrift erlaubt ist, der Kläger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten hat (§ 7 Nr. 5 IFG M-V) bzw. die betroffenen Personen mit ihrer Teilnahme an der Veranstaltung bereits konkludent ihre Einwilligung für die Bekanntgabe ihrer Namen erteilt haben (vgl. § 7 Nr. 1 IFG M-V). Allerdings hat der Kläger sein Auskunftsbegehren jedenfalls auf diejenigen Personen beschränkt, die ihre Einwilligung im Rahmen eines durch die Beklagte durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 9 IFG M-V erteilen. Wird diese Einwilligung erteilt, ist die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten nach § 7 Nr. 1 IFG M-V zulässig. Die Beklagte hat daher in Bezug auf die schriftlich eingeladenen natürlichen Personen – soweit es sich nicht um Mitglieder des Landtages handelt – das nach § 9 Abs. 1 IFG M-V vorgeschriebene Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und ihnen schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, ob sie mit der Offenbarung ihrer Namen an den Kläger einverstanden sind. Nur wenn eine solche Einwilligung erteilt wird, sind die Namen der betroffenen Personen dem Kläger bekannt zu geben.

Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens ist im vorliegenden Fall auch nicht ausgeschlossen. Weder ist ersichtlich, dass das Drittbeteiligungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil der Beklagten weder der vollständige Name noch Anschrift oder Wohnort der betroffenen Personen bekannt sind und auch eine Ermittlung der Anschrift über eine Auskunft der zuständigen Meldebehörde nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 31. Mai 2018 – 1 L 311/16 –, Rn. 9, juris). Noch steht der Verpflichtung das Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen der Einwand eines unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwands entgegen.

Dabei ist bereits fraglich, ob das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern eine Ausnahmeregelung enthält, nach der das Drittbeteiligungsverfahren nicht durchzuführen ist, wenn z.B. wegen der hohen Anzahl der Personen, denen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müsste, ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand droht (vgl. zum Bundesrecht: Polenz in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl. 2017, § 8 Rn. 11; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010 – OVG 12 B 5.08 –, Rn. 38, juris; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – 2 K 252.13 –, beck-online, BeckRS 2014, 56300; VG Berlin, Urteil vom 11. November 2010 – 2 K 35/10 –, beck-online, BeckRS 2010, 55954). Ein solcher Ausschluss könnte sich aus § 11 Abs. 3 IFG M-V ergeben. Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur teilweise, ist nach dieser Vorschrift dem Antrag in dem

Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob diese Vorschrift erst nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens zur Anwendung kommt (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11. Juli 2017 – 1 L 215/14 –, Rn. 51, juris) und sich ausschließlich auf den (technischen) Aufwand bezieht, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen auszusondern, etwa mittels einer Schwärzung personenbezogener Daten, so dass der aufgrund der Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens anfallende Verwaltungsaufwand nicht in die Betrachtung mit einzubeziehen ist (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 106; Sicko in: BeckOK InfoMedienR, Stand 01.02.2021, IFG § 7 Rn. 52; BfDI, Anwendungshinweise zum IFG, Stand 01.08.2007, S. 16). Nach anderer Auffassung ist ebenso der Aufwand für die Bewertung der Informationen als geheimhaltungsbedürftig einschließlich der Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens zu betrachten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 11. November 2016 – 2 K 106.16 –, Rn. 21, juris; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – 2 K 54.14 –, Rn. 30, juris; Blatt in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl. 2017, § 7 Rn. 96; vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 7 C 2/15 –, BVerwGE 154, 231-247, juris).

Diese Frage kann im vorliegenden Fall dahinstehen, da ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand jedenfalls nicht ersichtlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zielt die Regelung in der bundesrechtlichen Vorschrift (§ 7 Abs. 2 IFG) darauf ab, die informationspflichtige Stelle vor institutioneller Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen. Die Regelung ist eng auszulegen, zumal die Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz mittlerweile zum originären Aufgabengebiet der Behörde gehört. Eine Teilstattgabe wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn die Erfüllung des Teilanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde. Dabei ist der mit der Aufbereitung der Akten verbundene Verwaltungsaufwand, der sich in erster Linie im Personalaufwand niederschlägt, nicht nach den faktischen Verhältnissen, sondern normativ zu bestimmen. Die informationspflichtigen Behörden müssen Vorsorge dafür treffen, dass durch die Aufbereitung und Sichtung der Akten sowie Zusammenstellung der Unterlagen aus Anlass

von Informationszugangsbegehren die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Sie sind daher grundsätzlich gehalten, sich in ihrer Arbeitsorganisation und Aktenführung auf die mit der Erfüllung von IFG-Anträgen verbundenen (Zusatz-) Aufgaben einzustellen. Der Verwaltungsaufwand ist zudem nicht schon dann unverhältnismäßig, wenn er eine Verlängerung der Monatsfrist des § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG (bzw. § 11 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V) erfordert oder selbst mit höheren Gebühren nicht angemessen abgebildet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 7 C 2/15 –, BVerwGE 154, 231-247, Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 – 7 C 23/18 –, Rn. 38, juris). Diese Rechtsprechung kann auf die vergleichbare Regelung in § 11 Abs. 3 IFG M-V übertragen werden.

Nach diesen Vorgaben ist bereits nicht ersichtlich, dass wegen der Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens ein hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst werden könnte. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass neben Einladungen an Institutionen und an Mitglieder des Landtages ca. 10 Einladungen an natürliche Personen gesandt worden seien, z.B. an persönliche Weggefährten des alten Ministerpräsidenten bzw. der neuen Ministerpräsidentin. Für die Durchführung des erforderlichen Drittbeteiligungsverfahrens muss die Beklagte diese Personen anschreiben und jeweils um Stellungnahme bitten, ob Einverständnis mit der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten besteht. Bereits aufgrund der geringen Personenanzahl ist nach den oben dargestellten Vorgaben nicht ersichtlich, dass ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Die Beklagte könnte sich im Übrigen der Erstellung eines einheitlichen Serienbriefes bedienen und dem Anschreiben ein einheitliches Antwortformular beifügen und auf diese Weise den Verwaltungsaufwand weiter reduzieren. Dies gilt auch, soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, dass nach einer Anhörung der betroffenen Personen weiterer Verwaltungsaufwand entstehe. Zutreffend ist zwar, dass die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang auch dem betroffenen Dritten gegenüber bekannt zu geben ist und der Informationszugang an den Kläger erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder sofort vollziehbar geworden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V). Insoweit kann sich die Beklagte jedoch ebenfalls eines einheitlichen Verfügungstextes bedienen, so dass auch durch die Bescheidung der betroffenen Dritten kein unerheblich hoher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Kläger die Offenbarung der Namen dieser Personen nur insoweit begehrt, als diese ihr Einverständnis erteilen. Eine

Abwägung widerstreitender Interessen, wie es im Fall des § 7 Nr. 5 IFG M-V erforderlich wäre, oder Ermessenserwägungen sind daher nicht anzustellen.

Die Beklagte dringt ferner nicht mit ihrem Einwand durch, dass sie dem Begehren des Klägers bereits teilweise nachgekommen und der darüber hinausgehende Erkenntnisgewinn als gering einzustufen sei. Es ist bereits fraglich, ob der zusätzliche Erkenntnisgewinn für den Kläger tatsächlich als unerheblich einzuschätzen ist. Vielmehr möchte der Kläger nach eigener Einlassung überprüfen können, ob sich die Beklagte von parteipolitischen oder anderen sachfremden Erwägungen habe leiten lassen. Eine solche Bewertung dürfte dem Kläger anhand der bislang überwiegend in allgemeiner Form erteilten Informationen nicht möglich sein. Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, dass unerheblich ist, aus welchen Gründen der Kläger die begehrten Informationen wissen möchte. Der Nachweis bzw. die Geltendmachung eines berechtigten Interesses ist für den Anspruch auf Informationsfreiheit keine Voraussetzung (vgl. LT-Drs. 4/2117, S. 12). Deshalb muss der Kläger auch nicht darlegen, aufgrund welcher Interessen er den Informationszugang begehrt bzw. welches Motiv und welchen Zweck er mit seinem Antrag verfolgt (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 19). Aus diesen Gründen greift auch der Einwand der Beklagten, dem Kläger fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, nicht durch.

Der Erfolg der Klage ist nicht auf die Verpflichtung der Beklagten beschränkt, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Zwar ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine Sache noch nicht spruchreif ist und dem Kläger gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO nur ein Anspruch auf erneute Bescheidung seines Antrags unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zusteht, wenn ein erforderliches Drittbeteiligungsverfahren – wie hier – noch nicht durchgeführt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12/13 –, BVerwGE 150, 383-398, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 7 C 2/15 –, BVerwGE 154, 231-247, Rn. 39; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10. September 2019 – 1 LB 402/17 –, Rn. 32, juris). Im vorliegenden Fall gilt jedoch deshalb etwas anderes, weil der Kläger sein Auskunftsbegehren im Hinblick auf die Bekanntgabe der Namen von eingeladenen natürlichen Personen auf die Offenbarung derjenigen Personen beschränkt hat, die hierzu nach § 7 Nr. 1 IFG M-V ihre Einwilligung erteilen. Liegt eine wirksame Einwilligung vor, findet – anders als im Rahmen des § 7 Nr. 5 IFG M-V – eine Abwägung der Interessen seitens der informationspflichtigen Stelle nicht (mehr) statt. Die informationspflichtige Stelle ist zur Gewährung des Informationszugangs nicht nur befugt, sie ist bei wirksamer

Einwilligung des Betroffenen dazu verpflichtet (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. Mai 2014 – OVG 12 B 4.12 –, Rn. 34, juris; Schoch, a.a.O., § 5 Rn. 37; Blatt/Brink in: Brink/Polenz, a.a.O., § 5 Rn. 28; Guckelberger in: BeckOK InfoMedienR, Stand 01.11.2020, § 5 Rn. 5).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder


5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.



**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**
Schwerin, 4. Juni 2021

 Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle